

# **Prüfung zur Versetzung mündlich/schriftlich - Umfang und Anspruch**

## **Beitrag von „Brick in the wall“ vom 28. Juli 2021 21:16**

Eine handfeste Antwort kann ich nicht geben, aber in den mündlichen Abiturprüfungen zum nachträglichen Bestehen darf das, was schon schriftlich abgeprüft wurde, nicht nochmal dran kommen.

Begründung sinngemäß: Wer das schon schriftlich nicht konnte, darf mündlich nicht auch noch aufs Glatteis geführt werden.

Entsprechendes gilt auch für den ersten und den zweiten Teil der mündlichen Abiprüfung. Muss überschneidungsfrei sein.

Das kann vielleicht als Orientierung dienen.